



**Landesprüfungsamt für  
Studierende der Medizin und der  
Pharmazie Rheinland-Pfalz**  
Schießgartenstraße 6  
55116 Mainz

**Ansprechpartnerin**  
Heidi Bauer  
Telefon 06131 967-562  
Telefax 06131 967-566  
[bauer.heidi@lsjv.rlp.de](mailto:bauer.heidi@lsjv.rlp.de)  
Sprechzeiten:  
Montag-Freitag 9.00-12.00 Uhr

## **Famulatur – Merkblatt**

### ***über die Ableistung der Famulatur nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung***

Stand: November 2020

#### **Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 7 ÄAppO**

**Absatz 1:**

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

**Absatz 2:**

Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

**Absatz 3:**

Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

**Absatz 4:**

Die viermonatige Famulatur (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

## Allgemeine Informationen

- Die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeit (Semesterferien, Urlaubssemester), nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.
- Ziel der Famulatur ist ein differenziertes Kennenlernen und Vertiefen der praktischen klinischen Ausbildung, wobei der unmittelbare Patientenbezug im Vordergrund stehen muss und Voraussetzung für die Anerkennung der Famulatur ist.
- Aus dem Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um eine Praxisfamulatur gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ÄAppO, um eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO oder um eine Famulatur in der hausärztlichen Versorgung § 7 Abs. 1 Nr. 3 ÄAppO handelt.
- Das Famulaturzeugnis ist von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen.

## Ableistung und Zeitraum der Famulatur

Nach § 7 Abs. 2 ÄAppO wird die Famulatur wie folgt abgeleistet:

1. für die Dauer **eines Monates (30 Kalendertage)** in einer
  - Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer
  - geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer **von zwei Monaten (60 Kalendertage)** in einem Krankenhaus, sie kann dabei in 2 x 30 Kalendertage gesplittet werden,
3. für die Dauer **eines Monates (30 Kalendertage)** in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

Die Famulatur ist **ganztägig** unter **ärztlicher Anleitung** abzuleisten.

**Es sind insgesamt 120 Kalendertage Famulatur nachzuweisen.**

**Unterbrechungen** (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind gesondert auszuweisen und können nicht berücksichtigt werden, dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Bei einer Unterbrechung ist, die Famulatur für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

## **Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Praxisfamulatur) nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO erfüllen**

- Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden
- Ambulanz im Krankenhaus einschließlich Polikliniken

Die Famulatur in der **Ambulanz** eines Krankenhauses wird als Praxisfamulatur anerkannt, wenn im Zeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet wurde. Dasselbe gilt für eine Famulatur in einer Notaufnahme, im Institut für Pathologie und im Institut für Rechtsmedizin

oder

- geeignete ärztliche Praxen
- Praxen niedergelassener Haus- bzw. Fachärzte
- Dienststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Arbeitsmedizinischer Dienst, z. B. bei der BASF, Boehringer oder anderen Großbetrieben

## **Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Krankenhausfamulatur) nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 ÄAppO erfüllen**

- Krankenhaus
- Bettenstation eines Krankenhauses
- Rehabilitationskrankenhaus

Die Krankenhausfamulaturen können in jedem Krankenhaus, einschließlich einer Hochschulklinik oder Akademischem Lehrkrankenhaus, abgeleistet werden.

Wichtig dabei ist der **unmittelbare Patientenbezug**.

Eine Famulatur im Bereich der Medizinischen Mikrobiologie kann als Krankenhausfamulatur anerkannt werden, wenn bescheinigt wird, dass eine Einbindung bei Visiten, Patientenuntersuchungen und Erstellung von Diagnostik- und Therapieplänen erfolgte.

## **Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (hausärztliche Versorgung) nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO erfüllen**

Als „Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung“ gelten ausschließlich Ärzte, die in § 73 Abs. 1 a Ziffer 1-5 SGB V aufgelistet sind:

1. Allgemeinärzte
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben. **Die Teilnahme an der „hausärztlichen Versorgung“ ist durch den Arzt gesondert zu bescheinigen.**
4. Ärzte, die nach § 95 a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und

5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Die Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 ÄAppO kann nur bei Ärzten, die aktuell an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, abgeleistet werden. Sie kann **nicht im Ausland abgeleistet** werden.

**Ärzte, die ausschließlich privatärztlich tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen nicht.**

## **Negativabgrenzung – Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur erfüllen**

Da die Famulatur in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung dazu dient, sich mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen, können Famulaturen in Einrichtungen bzw. Instituten, die über keine eigene Ambulanz bzw. Bettenstation verfügen, nicht anerkannt werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Immunpharmakologie in der Pharmaindustrie
- Institute für Verkehrsmedizin
- Institut für Sportmedizin
- Institute für Labormedizin, Forschungsindustrie
- Institut für Krankenhaushygiene
- Hausärztliche Versorgung in der Sanitätsstaffel der Bundeswehr
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
- Traditionelle Chinesischen Medizin (TCM-Ausbildung).

Bei der ärztlichen Patientenversorgung ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen, so dass Famulaturen in Teilbereichen (z.B. Labor) auch im Rahmen einer Krankenhausfamulatur nicht anerkannt werden können.

In allen **Zweifelsfällen** wird empfohlen, vor Ableistung der Famulatur unbedingt die Anerkennungsfrage mit dem **Landesprüfungsamt** abzustimmen.

## **Ableistung der Famulatur im Ausland**

Nach § 7 Abs. 3 ÄAppO kann eine Famulatur im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden. Es besteht die Möglichkeit, die Famulatur vollständig oder teilweise im Ausland zu absolvieren, dabei gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Famulaturen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung im Original beizufügen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweise mit der Unterschrift des leitenden Arztes und einem Stempel oder Siegel der Einrichtung versehen sind. Gerade letzteres wird häufig nicht erbracht und sollte deshalb im Vorfeld von den Studierenden geklärt werden.

Niedergelassene Ärzte im Ausland haben neben ihrer Praxis sehr oft auch Belegbetten in einem Krankenhaus. Eine bei einem solchen Arzt abgeleistete Famulatur kann nur dann als

Praxisfamulatur angerechnet werden, wenn die Famulatur ausschließlich in der Praxis absolviert wurde und kein Einsatz im Krankenhaus erfolgte. Dies muss in dem Zeugnis über die abgeleistete Famulatur bestätigt werden.

Wer in einer Praxis oder praxisähnlichen Einrichtung famuliert, muss eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einrichtung um eine Praxis oder praxisähnliche Einrichtung handelt. Die Bescheinigung muss von einer Behörde des Landes ausgestellt sein, in dem famuliert wurde. Als Ersatz für die Bescheinigung kann auch eine Kopie der Niederlassungserlaubnis vorgelegt werden.

Die Anrechnung von Famulaturen und Leistungsnachweisen für den gleichen Zeitraum ist nicht möglich. Wer an einer ausländischen Universität zum Studium der Medizin zugelassen ist und dort anrechenbare Studienleistungen erwirbt, kann daher nur in der dortigen vorlesungsfreien Zeit famulieren. Die vorlesungsfreie Zeit ist dabei durch eine Bescheinigung der Universität nachzuweisen. Falls auch Studienleistungen angerechnet werden sollen, müssen die genauen Zeiten der anzurechnenden Scheine bzw. Praktika im Transcript of Records bzw. in der Äquivalenzbescheinigung vermerkt sein, um Überschneidungen mit der Famulatur auszuschließen.

**Es wird empfohlen, sich vor der Ableistung einer Auslandsfamulatur beim Landesprüfungsamt über die geltenden Bestimmungen und Voraussetzungen für die Anerkennung zu informieren**

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse, oder unter der Fax-Nr. **06131 967-566** an das Landesprüfungsamt richten.

gez.  
Cécile Lepper-Hasche  
Leiterin des Landesprüfungsamtes  
für Studierende der Medizin und der Pharmazie